

Beschluss: (gegen die Stimme von StRin Hirsch)

1. Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien) – Anlage 1 – einschließlich der diesen als Anlage beigefügten Freischankflächenrichtlinien werden mit folgenden Änderungen beschlossen.

§ 8 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

...

- f) das Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Plakaten und Bannern. Ausnahmegenehmigungen können für Sport- und Stadt- bzw. Stadtteilveranstaltungen erteilt werden.

§ 11 Straßenhandel

(1)....

- d) heiße Maroni und gebrannte Nüsse in der Zeit ab dem ersten Tag der Wiesneröffnung bis zum 1. Samstag im April (einschließlich)....

§ 12 Warenauslagen

(1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft kann unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- a) – d) wie Referentenantrag

(2) Im gesamten Stadtgebiet sind einheitlich nur folgende Waren genehmigungsfähig:...

Weiter wie Aufzählung a) – f) des Referentenantrages

§ 13 Zeitungsverkauf

(1)...

- für den Verkauf von stadtteilbezogenen Stadtteilblättern und Wochenanzeigen

- ...

§ 17 Freischankflächen

(4) ersatzlos gestrichen

§ 24 Lotterien und Tombolen

Tombola für München

§ 29, Abs. 2

Je Musiker/in bzw. Musikgruppe werden pro Kalenderwoche nur 2 Erlaubnisse für Werktage erteilt. Ausnahmen hiervon kann im Einzelfall die Leitung der Stadtinformation am Marienplatz gewähren. Für Sonn- und Feiertagerlaubnisse gibt es keine Beschränkung.

2. Die Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebühren vom 05. Juni 1985 (MüABI. S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2008 (MüABI. S. 741) – Anlage 2 -, abgesehen von Nr. 28 (Marktveranstaltungen), Buchstabe b) (Christkindlmarkt) sowie von dem anschließenden Satz („Für Auf- und Abbautage werden je Tag 100,-- € festgesetzt“) des Gebührenverzeichnis, wird beschlossen.

Anlage 1

Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen für den Werbeverkauf

Die Beschlussfassung über die Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen für den Werbeverkauf wird vertagt.

Anlage II

Richtlinien für die Gestaltung und Genehmigung von Freischankflächen

3.1 Tische und Stühle

wie Referentenantrag mit Ergänzung einer Ausnahme bzgl. Stehtische:
... Für nicht konzessionierte Gaststätten (z.B. Bäckereien, Metzgereien) sind Stehtische erlaubt.

3.3 Pflanzgefäße, Abgrenzungselemente

...Das Aufstellen von Gefäßen, die nicht von Hand zu bewegen sind, ist verboten.

3.4 sonstige Einrichtungen

Absatz 2:

Abgesehen von Serviertischen, die zudem die gleiche Größe und Farbe wie die Gästetische haben müssen, sowie Lampen, die sich ihrer Gestaltung nach in die Örtlichkeit einfügen, sind sonstiges zusätzliches Mobiliar ... nicht zugelassen.

Absatz 6:

Das Aufstellen von Heizstrahlern auf genehmigten Freischankflächen kann vom 1. April bis zum 15. Oktober erlaubt werden.

3. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, im Rahmen des Fahrradmarketings ein Faltblatt mit Beispielen funktional guter Radständer zu entwickeln und diese den AntragstellerInnen für Fahrradabstellanlagen an die Hand zu geben.
4. wie Referentenantrag
5. wie Referentenantrag
6. wie Referentenantrag

7. wie Referentenantrag
